

## Begriffsbestimmung

Zusatzzähler sind Wasserzähler, deren Messergebnisse dem WSE zur Abrechnung von Schmutzwassergebühren dienen. Sie müssen von einem zugelassenen Installationsunternehmen entsprechend den Regeln der Technik nach DIN 1988 installiert werden (siehe Einbaurichtlinien), den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen (6 Jahre Eichfrist), sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen ausschließlich in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.

### Der WSE unterscheidet wie folgt:

- 1. Gartenwasserzähler:** Erfassung von geliefertem Trinkwasser, welches nicht als häusliches Schmutzwasser in die Kanalisation oder abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird und somit bei der zu berechnenden Schmutzwassermenge in Abzug gebracht wird (z.B. Gartenbewässerung).
- 2. Schmutzwasserzähler:** Erfassung von auf dem Grundstück anfallendem oder gewonnenem Wasser, welches als Schmutzwasser in die Kanalisation oder abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird und somit bei der zu berechnenden Schmutzwassermenge zu berücksichtigen ist (z.B. Eigenversorgungsanlagen).

## Abnahme und Verplombung

Nach der Installation des Zusatzzählers erfolgt dessen kostenpflichtige Abnahme und Verplombung durch den WSE. Hierfür ist durch den Anschlussnehmer ein Termin zu vereinbaren, nachdem der vollständig ausgefüllte Antrag vorab dem WSE übermittelt wurde.

<b>Terminvereinbarungen:</b>	E-Mail:	ZWD@w-s-e.de
	Telefon:	03341 / 343-239

<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo. - Do.:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	Fr.:	09:00 – 12:00 Uhr

## Einbaurichtlinien

Den erstmaligen Einbau sowie den Wechsel eines Zusatzzählers hat der Kunde durch ein zugelassenes Installationsunternehmen, gemäß den jeweils geltenden technischen Bestimmungen sowie den Kriterien des Zusatzzählers vornehmen zu lassen. Bei entsprechender Notwendigkeit, können auch zwei oder mehrere Zusatzzähler installiert werden. Es wird empfohlen, den vorgeschriebenen Zusatzzähler über das beauftragte Installationsunternehmen zu beziehen.

### Grundsätzlich gilt:

- Die Installation der Zusatzzähler ist fachgerecht durch ein zugelassenes Installationsunternehmen Ihrer Wahl auszuführen. Das Installateurverzeichnis finden Sie unter [w-s-e.de](http://www.w-s-e.de)
- Es sind Wandhalterungen für die Wasserzähleranlagen zu verwenden. Vor und nach dem Zähler ist ein Absperrventil zu installieren. Das Ventil nach dem Zähler ist als KFR-Ventil auszuführen.
- Die Installation des Wasserzählers hat in einem frostfreien Raum zu erfolgen und muss jederzeit zugänglich sein.
- Einbauarten, wie Unter-Putz-Zähler, Ventilzähler und Zapfhahnzähler, sind nicht zulässig.
- Wasserentnahmemöglichkeiten hinter dem Zusatzzähler innerhalb von Gebäuden werden nicht genehmigt.
- Einen Bestandschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht.
- Bei Gartenwasserzählern dürfen nachfolgende Entleerungen nur ohne Gewinde und Anschlussmöglichkeiten ausgeführt sein.
- Zusatzzähler unterliegen der Eichpflicht, die maximal 6 Jahre beträgt. Der Zähler muss mit Ablauf des Eichjahres gewechselt werden, um weiter bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt zu werden. Der Grundstückseigentümer ist für den Zählertausch selbst verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- Bei Gartenwasserzählern muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.

**Achtung:**

Werden die Einbaurichtlinien und / oder die Kriterien für den Zusatzzähler nicht eingehalten, erfolgt keine Abnahme der Messeinrichtung. Der Zusatzzähler ist durch den WSE zu verplomben. Hierfür werden Kosten gemäß der jeweils geltenden Anlage C der Wasserversorgungssatzung ([Preisblatt](#)) berechnet. Ohne Abnahme und Verplombung sowie Entrichtung der Kosten wird der Verbrauch über die Messeinrichtung nicht in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.